



Vorlage an den Landrat

vom 23. Oktober 2001

betreffend Statutenänderung der Basellandschaftlichen Pensionskasse

1. Neue Barwerte ab 1. Januar 2002

Die versicherungstechnische Bilanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse basiert seit jeher auf den durch die Eidgenössische Versicherungskasse (EVK) berechneten technischen Grundlagen. Die Grundlagen werden seit 1950 in Abständen von zehn Jahren unter Berücksichtigung des Risikoverlaufs des Mitglieder- und Rentnerbestandes der EVK neu berechnet. Die im Dezember 2000 veröffentlichten Grundlagen EVK 2000 umfassen einen Beobachtungszeitraum von 1993 bis 1998.

Die Basellandschaftliche Pensionskasse hat die neuen technischen Grundlagen EVK 2000 bereits für die versicherungstechnische Bilanz per 31. Dezember 2000 angewandt. Nachzuholen ist nun noch die entsprechende Anpassung der Barwerte gemäss Tabellen A und B im Anhang zu den Statuten vom 20. Oktober 1994.

Die Barwerte mussten wegen der weiterhin zunehmenden Lebenserwartung verstärkt werden, d.h. die notwendigen Einkaufssummen bei Eintritt in die BLPK nach dem 1. Januar 2002 erhöhen sich leicht. Dementsprechend erhöhen sich auch die Barwerte der Austrittsleistungen.

2. Verschiebung resp. Verlängerung der Amtsperiode des Verwaltungsrates um zwei Jahre

Gemäss § 30 Absatz 2 der BLPK-Statuten vom 20. Oktober 1994 beträgt die Amtsdauer für die Abgeordneten und die Mitglieder des Verwaltungsrates vier Jahre. Die laufende Amtsperiode endet am 31. März 2002.

Im Rahmen der laufenden Statutenrevision wurde festgestellt, dass das gleichzeitige Ende der Amtsperioden des Verwaltungsrates und der Abgeordneten zu Konflikten im Ablauf des Wahlprozederes führt. Die zuständige Kommission für die Statutenrevision hat sich deshalb überlegt, dass durch Verschiebung einer dieser Amtsperioden die Probleme gelöst werden könnten.

Als einfachste und rasch durchführbare Variante empfiehlt sich eine einmalige Verlängerung der Amtsperiode des Verwaltungsrates um zwei Jahre bis 31. März 2004. Damit wäre nicht nur die Überschneidung der beiden Wahlprozedere gelöst, sondern die für die Wahl der Verwaltungsräte zuständigen Abgeordneten wären mindestens seit zwei Jahren im Amt und hätten somit doch bereits einen vertieften Einblick in die Tätigkeiten der Pensionskasse.

Der Verwaltungsrat der BLPK hat anlässlich der Sitzung vom 12. September 2001 dem Antrag auf Verlängerung der Amtsperiode des Verwaltungsrates um zwei Jahre bis 31. März 2004 einstimmig entsprochen.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Revision der Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse gemäss beiliegendem Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Liestal,

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

Landratsbeschluss

betreffend Ergänzung beziehungsweise Änderung der Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse vom 20. Oktober 1994

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 53 Abs. 2 des Personalgesetzes vom 25. September 1997¹ beschliesst:

I.

Die Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse vom 20. Oktober 1994² wird wie folgt geändert:

§ 38 Übergangsbestimmungen

8 Die Amtsperiode des Verwaltungsrates wird einmalig der um zwei Jahre bis 31. März 2004 verlängert. Die anschliessenden Amtsperioden betragen 4 Jahre.

Anhang: Tabelle A

Alter	Barwert-faktor	Einkaufs-summe %	Zusatz-beitrag %	Alter	Barwert-faktor	Einkaufs-summe %	Zusatz-beitrag %	Pension vor Alter 64
1)	2)	3)	4)	1)	2)	3)	4)	
25	4.6652	0.000	0.523	45	7.9458	244.486	0.826	
26	4.7982	7.382	0.528	46	8.1454	263.159	0.866	
27	4.9362	15.188	0.535	47	8.3496	282.602	0.912	
28	5.0770	23.432	0.541	48	8.5616	302.949	0.966	
29	5.2191	32.118	0.549	49	8.7957	324.764	1.031	
30	5.3651	41.270	0.556	50	9.0361	347.542	1.108	
31	5.5150	50.908	0.565	51	9.2831	371.324	1.202	
32	5.6677	61.037	0.574	52	9.5369	396.148	1.320	
33	5.8233	71.671	0.584	53	9.7976	422.050	1.472	
34	5.9822	82.830	0.595	54	10.0654	449.072	1.673	
35	6.1446	94.532	0.607	55	10.3406	477.258	1.954	
36	6.3097	106.780	0.620	56	10.6648	508.629	2.374	
37	6.4779	119.592	0.635	57	11.0582	544.404	3.072	
38	6.6501	133.002	0.650	58	11.4905	583.364	4.464	
39	6.8238	146.974	0.668	59	11.9882	627.075	8.627	
40	7.0023	161.592	0.687	60	12.5175	674.019		16.3485
41	7.1839	176.834	0.709	61	13.0783	724.337		16.0170
42	7.3694	192.738	0.733	62	13.6765	778.508		15.6808
43	7.5578	209.293	0.760	63	14.3138	836.807		15.3408

¹ GS 32.1008, SGS 150

² Fassung vom 28. Dezember 1999 (GS 31.782), in Kraft seit 1. Januar 2000

44 7.7500 226.538 0.791 **64** 14.9965 899.790 14.9965

- 1) Das Alter ist auf Monate genau zu berechnen. Die Tabelle gilt für ganze Jahre, Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation.
- 2) Die Barwertfaktoren beziehen sich auf ein Rentenalter von 64 Jahren.
- 3) In Prozenten des Betragsverdienstes
- 4) Monatlicher Zusatzbeitrag in Prozenten der fehlenden Einkaufssumme, zahlbar bis zur Vollendung des 60. Altersjahres.

Anhang: Tabelle B

Barwerte für Rentenalter				
Alter	60	61	62	63
46			8.0820	
47			8.4077	
48			8.7477	
49			9.1026	
50			9.4739	
51			9.8617	
52			10.2668	
53			10.6905	
54			11.1360	
55			11.6023	
56	13.7702	12.9125	12.0931	11.3136
57	14.3612	13.4647	12.6086	11.7938
58	14.9865	14.0492	13.1537	12.3017
59	15.6463	14.6659	13.7290	12.8372
60	16.3485	15.3210	14.3406	13.4068
61		16.0170	14.9884	14.0101
62			15.6808	14.6539
63				15.3408

Diese Tabelle dient lediglich für Berechnungen im Sinne der Übergangsbestimmungen (§ 35) dieser Statuten, also für Mitglieder mit Geburtsjahr 1943 oder früher bzw. im Sinne von § 35 Absatz 6 für Frauen im Alter von mehr als 46 Jahren.

Die Berücksichtigung des genauen Alters und Rentenalters (Jahre, Monate) ergibt sich durch lineare Interpolation.

In der Tabelle A befinden sich die Werte betreffend das Rentenalter 64 sowie die Barwerte der sofort beginnenden Altersrente samt Anwartschaften.

Bei Mitgliedern, welche das Rentenalter überschritten haben, entspricht die erworbene Rente der sofort beginnenden Altersrente.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber: